
Nr. 11/2010

15. Jahrgang

30.06.2010

- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von
Ruhe- und Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 70 Aufgebot**
- 71 Kraftloserklärung**

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber

Feld	Reihe	Grab-Nr..	Nutzungsberechtigter
J	--	017/018	Norbert Wustrau

Reihengräber

1+2 URE	--	032	Ursula Schulze
1+2 URE	--	033	Anna Stünzner
14 R	002	001	Stadt Langenfeld Rhld.
14 R	002	002	Stadt Langenfeld Rhld.
14 R	002	003	Stadt Langenfeld Rhld.
14 R	002	004	Rheinische Kliniken
14 R	002	005	Magdalene Biskup
14 R	002	006	Rheinische Kliniken
14 R	002	007	Rheinische Kliniken
14 R	002	008	Kreis Mettmann
14 R	002	009	Gertraude Breuer
14 R	002	010	Rheinische Kliniken
14 R	002	015	Eduard Straub
14 R	003	009	Stadt Langenfeld Rhld.
14 R	003	010	Jürgen Lippe
14 R	003	013	Edith Tannert
14 R	003	014	Siegfried Kuhl
14 R	003	015	Stadt Solingen

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den vorgenannten Reihengrabstätten ist nicht möglich. Die Reihengräber sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der Ruhezeit entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über. Ergänzend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt gemacht.

Das Nutzungsrecht an dem vorgenannten Wahlgrab kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum 15.07.2010 an die Stadt Langenfeld Rhld., Referat 540, Herrn Gass, Zimmer 283, Tel. 02173/794-5415, zu wenden. Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 31.05.2010

Stadt Langenfeld Rhld.
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

70 Aufgebot

Die Sparkassenbücher 302 020 05 35 und 302 275 36 89 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 10.06.2010
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

71 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. 302 243 20 86, 302 266 72 85, 302 271 22 89, 302 274 38 62, 302 261 05 74, 302 267 68 07, 302 003 32 17 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 02.06.2010
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand